

**2. Satzung zur Änderung der  
Satzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen für die Friedhöfe des städtischen Friedhofs- und  
Bestattungswesen Bitterfeld-Wolfen (Friedhofssatzung) vom 01.06.2012  
in der Fassung der 1. Änderung vom 29.01.2013**

**Präambel**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 53 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in seiner Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S 383) i.V.m. dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt – BestattG LSA) in seiner Fassung der Bekanntmachung vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S. 46), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen in seiner Sitzung am \_\_.\_\_.2013 nachfolgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Änderung der Satzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen für die Friedhöfe des städtischen Friedhofs- und Bestattungswesen Bitterfeld-Wolfen (Friedhofssatzung) vom 01.06.2012 in der Fassung der 1. Änderung vom 29.01.2013**

1. Der § 1 Absatz 2 wird um folgenden Satz 3 ergänzt:

„Die Friedhofsverwaltung kann in Abhängigkeit von der Kapazität des begehrten Bestattungsfriedhofes auf Antrag Ausnahmen zulassen.“

2. Der Satz 2 des § 7 Abs. 1 wird zur Verbesserung der Verständlichkeit umformuliert und erhält nunmehr nachstehenden Wortlaut:

„Gewerbtreibende haben sich vor Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof bei der zuständigen Friedhofsverwaltung anzumelden.“

3. Die Formulierung des § 7 Abs. 11 wird wie folgt neugefasst:

„Gewerbtreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Erbringung von Dienstleistungen möglichst vor Beginn unter Angabe des beabsichtigten Zeitpunktes der Arbeitsaufnahme mitzuteilen, spätestens jedoch bis zum Abschluss der Arbeiten. **Die Absätze 1-5 finden keine Anwendung.**“

4. Die Tabelle der einzelnen Grabarten auf den verschiedenen Friedhöfen gemäß § 14 Abs. 2 wird unter "anonyme Urnengemeinschaftsanlage" an den Standorten Rödgen und Zschepkau durch Kennzeichnung mit "X" ergänzt und somit wieder zur Verfügung gestellt.

5. In § 21 wird folgender neuer Satz 2 ergänzt:

„Die Friedhofsverwaltung kann auf Antrag Ausnahmen zulassen.“

**§ 2**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bitterfeld-Wolfen, den \_\_\_\_\_

Wust  
Oberbürgermeisterin

(Siegel)